

## **Antrag**

der Staatsregierung

**auf Zustimmung zum Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung**

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 21. Mai 2008 um Zustimmung des Bayerischen Landtags gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern zu nachstehendem Staatsvertrag gebeten:

**Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung**

Der Freistaat Bayern,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Staatsminister des Innern,

und

das Saarland,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Minister für Justiz,  
Arbeit, Gesundheit und Soziales

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

### **Artikel 1 Mitgliedschaft**

Die nicht berufsunfähigen Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes sind Pflichtmitglieder der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung (Versorgungswerk), sofern die Satzung des Versorgungswerks keine abweichende Regelung trifft.

### **Artikel 2 Anwendbare Vorschriften**

(1) <sup>1</sup>Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Art. 1 bis 18, Art. 20 bis 24 und Art. 28 Abs. 3 des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466, BayRS 763-1-1) in der jeweils geltenden Fassung im Saarland entsprechend. <sup>2</sup>Für das Verwaltungsverfahren ist das Recht des Sitzlandes entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit die Satzung des Versorgungswerks Rechtswirkungen an die Zugehörigkeit zur Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten knüpft, ergeben sich die gleichen Rechtswirkungen für die in Artikel 1 genannten Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes aus deren Zugehörigkeit zu ihrer Kammer.

(3) <sup>1</sup>Das Versorgungswerk hat das Recht, die von ihm erlassenen Verwaltungsakte im Saarland zu vollstrecken. <sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

### **Artikel 3 Übernahmebestand**

(1) Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags Mitglieder nach Artikel 1 sind (Übernahmebestand), gelten ergänzend zu den übrigen Regelungen dieses Staatsvertrags und der Satzung die Absätze 2 bis 5.

(2) <sup>1</sup>Personen des Übernahmebestands sind von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk ausgenommen; sie werden zur Pflichtmitgliedschaft auf schriftlichen Antrag zugelassen, soweit sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig sind. <sup>2</sup>Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags gestellt werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung über den Antrag ergeht rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags.

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag ist für die Dauer der Mitgliedschaft im Versorgungswerk als Pflichtbeitrag nur der Mindestbeitrag zu entrichten. <sup>2</sup>Die Beitragsfestsetzung erfolgt rückwirkend, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Staatsvertrags gestellt wird, sonst vom Ersten des Antragsmonats an.

(4) Wird nach Absatz 3 der Mindestbeitrag gewählt, so ist § 31 Abs. 4 Satz 1 der Satzung nicht anzuwenden.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung auf diejenigen Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags bereits Mitglieder des Versorgungswerks sind.

#### **Artikel 4** **Berufsständische Selbstverwaltung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder aus dem Saarland müssen im Verwaltungsrat des Versorgungswerks angemessen vertreten sein; sie stellen mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats. <sup>2</sup>Die Berufung und die Abberufung der saarländischen Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Stellvertreter erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales des Saarlandes auf Vorschlag der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes.

(2) <sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats wird aus den der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau angehörenden Mitgliedern des Verwaltungsrats gewählt. <sup>2</sup>Die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder werden aus den sonstigen Mitgliedern des Verwaltungsrats gewählt.

(3) Ergibt sich bei Abstimmungen im Verwaltungsrat Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### **Artikel 5** **Anlage des Vermögens**

Das Vermögen des Versorgungswerks, das nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags gebildet wird, soll entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der Mitglieder aus dem Saarland am Gesamtbeitragsaufkommen des Versorgungswerks im Saarland angelegt werden.

#### **Artikel 6** **Aufsicht**

(1) <sup>1</sup>Die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern ausgeübte Rechtsaufsicht über das Versorgungswerk wird im Benehmen mit dem Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales des Saarlandes wahrgenommen, soweit Belange der Mitglieder aus dem Saarland oder der dort wohnhaften Versorgungsberechtigten berührt sein können. <sup>2</sup>Das Versorgungswerk leitet dem Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales des Saarlandes die Geschäftsberichte und Jahresrechnungen sowie die Abschlusserklärungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofs über die Prüfungen des Versorgungswerks zu.

(2) Das Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales des Saarlandes ist zu den Sitzungen des Verwaltungsrats, des Kammerrats und etwa gebildeter Ausschüsse einzuladen.

#### **Artikel 7** **Satzung**

<sup>1</sup>Die Satzung des Versorgungswerks gilt auch im Saarland. <sup>2</sup>Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im Saarland im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Einvernehmens des Ministeriums für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales des Saarlandes und werden unter Hinweis auf das erteilte Einvernehmen im Amtsblatt des Saarlandes bekanntgegeben.

#### **Artikel 8** **Datenübermittlung**

Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes übermittelt dem Versorgungswerk Namen, Geburtsdatum, Anschrift, Beginn und Ende der Kammermitgliedschaft sowie die Dauer der jeweiligen Berufsausübungsform ihrer Mitglieder, sofern dies für deren Mitgliedschaft von Bedeutung sein kann.

#### **Artikel 9** **Kündigung des Staatsvertrags**

(1) <sup>1</sup>Dieser Staatsvertrag kann von jedem der vertragsschließenden Teile mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahrs gekündigt werden. <sup>2</sup>Vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. <sup>3</sup>Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann das Saarland den Staatsvertrag zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahrs kündigen, wenn die Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen gegenüber der beim Inkrafttreten dieses Staatsvertrags geltenden Fassung wesentlich geändert werden. <sup>4</sup>Eine wesentliche Änderung ist anzunehmen, wenn die Regelungen zur Aufgabe des Versorgungswerks (Versorgungsauftrag), zur Mitgliedschaft und Beitragspflicht der Mitglieder oder zu den Leistungen des Versorgungswerks nicht nur unerheblich geändert werden.

(2) <sup>1</sup>Im Fall der Kündigung übernimmt ein durch das Saarland innerhalb der Kündigungsfrist zu bestimmender Rechtsträger die Versorgungsverhältnisse der im Saarland beruflich tätigen Mitglieder sowie der im Saarland wohnhaften Versorgungsempfänger des Versorgungswerks. <sup>2</sup>Auf diesen Rechtsträger gehen alle Rechte und Pflichten des Versorgungswerks aus den übernommenen Versorgungsverhältnissen über.

(3) <sup>1</sup>Es findet eine Auseinsetzung des Vermögens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt, wobei die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung im technischen Geschäftsplan festgelegten Rechnungsgrundlagen maßgebend sind. <sup>2</sup>Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer zum Tag des Wirksamwerdens der Kündigung zu erstellenden Auseinsetzungsbilanz, wobei Verkehrswerte zugrunde zu legen sind. <sup>3</sup>Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. <sup>4</sup>Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten, die den ausscheidenden Mitgliederbestand betreffen, zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des verbleibenden Bestands des Versorgungswerks aufzuteilen; soweit nichtversicherungstechnische Verbindlichkeiten vom Rechtsnachfolger übernommen werden, sind ihm die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. <sup>5</sup>Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 ist von dem auf den Rechtsnachfolger zu übertragenden Teil des Vermögens ein Ausgleichsbetrag abzuziehen, der sich als Produkt der Zahl der Mitglieder des Übernahmestands und des Betrags von 100 Euro errechnet; er vermindert sich mit jedem seit Inkrafttreten dieses Staats-

vertrags abgelaufenen Kalenderjahr um ein Zehntel seines Anfangswertes. <sup>6</sup>Bei der Verteilung des Vermögens sind im Saarland in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an diesen angelegte Vermögenswerte auf Verlangen auf den Rechtsnachfolger zu übertragen; bei den übrigen Vermögenswerten ist das Versorgungswerk berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

(4) <sup>1</sup>Die Auseinandersetzung des Vermögens bedarf der aufsichtlichen Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern. <sup>2</sup>Die Genehmigung wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales des Saarlandes erteilt.

### **Artikel 10** **Übergangsregelung für den Verwaltungsrat**

<sup>1</sup>Für die Amtsdauer des bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrags bestehenden Verwaltungsrats gilt Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass ein Mitglied aus dem Saarland in den Verwaltungsrat berufen wird. <sup>2</sup>Die Zahl der Mitglieder des amtierenden Verwaltungsrats erhöht sich um den saarländischen Vertreter.

### **Artikel 11** **Inkrafttreten des Staatsvertrags, Veröffentlichung der anwendbaren Vorschriften**

(1) <sup>1</sup>Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt. <sup>2</sup>Der Tag des Inkrafttretens ist im Amtsblatt des Saarlandes bekannt zu geben.

(2) <sup>1</sup>Das bayerische Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen vom 25. Juni 1994 ist mit seinem Ersten und Zweiten Teil in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags geltenden Fassung als Anlage zu diesem Staatsvertrag im Amtsblatt des Saarlandes bekannt zu machen. <sup>2</sup>Änderungen der in Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen werden ebenfalls im Amtsblatt des Saarlandes bekannt gemacht.

(3) Die Satzung des Versorgungswerks ist in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags geltenden Fassung unter Hinweis auf den Staatsvertrag im Amtsblatt des Saarlandes bekannt zu machen.

München, den 10.04.2008  
Für den Freistaat Bayern

Der Staatsminister des Innern

**Joachim Herrmann**

Saarbrücken, den 21.04.2008  
Für das Saarland

Der Minister für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Josef Hecken**

### **Begründung:**

#### **I. Allgemeines**

Zum 1. Januar 1995 wurde im Freistaat Bayern die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau als Versorgungseinrichtung gegründet, und zwar zunächst nur für die Angehörigen der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau; jeweils per Staatsvertrag wurden in der Folgezeit auch die Mitglieder der Ingenieurkammern in den Bundesländern Berlin, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen in diese Versorgungseinrichtung einbezogen. Zum 1. Januar 2006 wurden per Gesetz auch die Mitglieder der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten einbezogen; die Versorgungseinrichtung erhielt den Namen „Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung“.

Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung (Versorgungswerk) gewährleistet ihren Mitgliedern nach Maßgabe des Bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen – VersoG – vom 25. Juni 1994 (BayRS 763-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2007 (GVBl S. 344), und der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung vom 18. Januar 1995 (StAnz Nr. 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Dezember 2005 (StAnz Nr. 1/2006), Versorgungsleistungen im Alter, bei Berufsunfähigkeit und für Hinterbliebene. Die Rechtsform des Versorgungswerks ist diejenige einer rechtlich selbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

Mit dem vorliegenden Staatsvertrag werden die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes in das Versorgungswerk einbezogen. Der Vertrag gründet sich auf den Wunsch des Berufsstands der psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Saarland, durch Anschluss an ein bestehendes Versorgungswerk eine breitere Mitgliederbasis für die solidarische berufsständische Versorgung zu schaffen und sich für die Geschäftsführung der gemeinsamen Versorgungseinrichtung der Verwaltungserfahrung der Bayerischen Versorgungskammer zu bedienen. Die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes haben sich mehrheitlich für den Beitritt zum Versorgungswerk ausgesprochen. Der Verwaltungsrat des Versorgungswerks hat dem Beitritt zugestimmt.

Der Staatsvertrag bildet die landesgesetzliche Grundlage für die Anwendbarkeit einheitlichen Mitgliedschafts-, Beitrags- und Leistungsrechts auch auf die saarländischen Mitglieder des Versorgungswerks. Diese sind an der Selbstverwaltung der Anstalt anteilmäßig beteiligt; dem Saarland ist Beteiligung an der Aufsicht über das Versorgungswerk eingeräumt.

#### **II. Zu den einzelnen Bestimmungen**

##### **Zu Artikel 1**

Artikel 1 bezieht alle berufsfähigen Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes in die Pflichtmitgliedschaft beim Versorgungswerk ein.

Ausnahmen von der Pflichtmitgliedschaft und Befreiungsrechte bestimmen sich nach der Satzung des Versorgungswerks sowie, für den Übernahmebestand, nach Artikel 3 Abs. 2 dieses Staatsvertrags.

##### **Zu Artikel 2**

Diese Bestimmung enthält die neben dem Staatsvertrag anzuwendenden Gesetzesvorschriften. Die Anwendung und der Erlass des Satzungsrechts sind in Artikel 7 zusammenfassend geregelt.

Durch die Verweisung in Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrags gelten alle die Versorgungsanstalt betreffenden Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen – insbesondere die anstaltsinternen Zuständigkeitsnormen, die Ermächtigungen zum Satzungserlass, die Vorschriften über die Rechts- und Versicherungsaufsicht und die das Versorgungsverhältnis gestaltenden Regelungen – im Saarland entsprechend. Der Staatsvertrag trifft hierzu die erforderlichen landesspezifischen Sonderregelungen. Zugleich wird damit sichergestellt, dass die Rechtsstellung der Mitglieder der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten einerseits und der Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes andererseits identisch ist.

Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 legt im Interesse der Rechtsklarheit fest, dass das am Anstaltssitz geltende bayerische Verwaltungsverfahrenrecht auch gegenüber saarländischen Mitgliedern Anwendung findet. Die Einheitlichkeit des Verwaltungsverfahrens soll die verwaltungstechnischen Abläufe bei dem für mehrere Bundesländer zuständigen Versorgungswerk erleichtern.

Artikel 2 Abs. 2 ist die Konsequenz der Ableitung der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk aus der Mitgliedschaft in der jeweiligen Berufskammer.

Das Versorgungswerk hat als öffentlich-rechtliche Anstalt das Recht, die Vollstreckungsklausel anzubringen (Art. 19 VersoG). Artikel 2 Abs. 3 des Staatsvertrags erstreckt dieses Recht in Übereinstimmung mit entsprechenden Regelungen in bereits bestehenden Staatsverträgen auf den Tätigkeitsbereich Saarland. Für die Vollstreckung selbst ist saarländisches Recht maßgebend.

### Zu Artikel 3

Absatz 1 legt fest, dass diejenigen Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrags Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes sind, dem Übernahmebestand angehören und dass für diesen Personenkreis die Sonderregelungen der Absätze 2 bis 5 gelten.

Der Übernahmebestand wird grundsätzlich von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk ausgenommen, erhält aber die Möglichkeit, auf Antrag die Pflichtmitgliedschaft zu begründen, soweit keine Berufsunfähigkeit vorliegt und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet ist (Absatz 2 Satz 1). Dieses Sonderrecht für den Übernahmebestand kann jedoch, um den Übergangszeitraum angemessen einzugrenzen, nur binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten des Staatsvertrags in Anspruch genommen werden (Absatz 2 Satz 2).

Absatz 3 ermöglicht es den beitretenden Mitgliedern des Übernahmebestands, zu einem ermäßigten Pflichtbeitrag (Mindestbeitrag in Höhe von 1/8 des jeweiligen Höchstbeitrags nach Satzung des Versorgungswerks) Mitglied des Versorgungswerks zu werden; mit Rücksicht auf bereits bestehende Absicherungen wird damit der Zugang zum Versorgungswerk erleichtert.

Zur notwendigen Risikobegrenzung schließt Absatz 4 erhöhte, von der Mitgliedergemeinschaft zu tragende Solidarleistungen bei Berufsunfähigkeit aus, wenn das Mitglied des Übernahmebestands nur den Mindestbeitrag zahlt.

Für Personen, die schon vor Inkrafttreten des Staatsvertrags Mitglieder des Versorgungswerks waren, entfällt die Notwendigkeit von Übergangsregelungen (Absatz 5).

### Zu Artikel 4

Das zentrale Selbstverwaltungsorgan des Versorgungswerks ist der Verwaltungsrat. Er überwacht die Geschäftsführung und bestimmt die Richtlinien der Versorgungspolitik; ihm obliegt insbesondere die konkrete Ausgestaltung des materiellen Versorgungsrechts durch die Satzung. Artikel 4 stellt sicher, dass im Verwaltungsrat auch die saarländischen Mitglieder des Versorgungswerks „angemessen“ vertreten sind. Eine angemessene Vertretung hat das Verhältnis der regionalen Mitgliederzahlen im Versorgungswerk zu berücksichtigen; mindestens aber muss ein saarländischer Vertreter dem Verwaltungsrat angehören. Die konkrete Sitzverteilung wird durch die Satzung bestimmt; für die bei Inkrafttreten des Staatsvertrags laufende Amtsperiode (2007 - 2010) wird die Sitzverteilung unmittelbar durch Artikel 10 des Staatsvertrags geregelt.

An Berufung und Abberufung der saarländischen Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Vertreter ist das Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales des Saarlandes beteiligt (vgl. Erläuterung zu Artikel 6).

Der Verwaltungsrat des Versorgungswerks, dem nach Artikel 4 Abs. 1 Nr. 6 VersoG ein Beschlussrecht bei Anschluss von Mitgliedern außerhalb Bayerns an das Versorgungswerk eingeräumt ist, hat beschlossen, dass bei der Einbeziehung außerbayerischer Mitglieder in das Versorgungswerk vertraglich sicherzustellen ist, dass der Vorsitz im Verwaltungsrat von einem der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau angehörenden Mitglied wahrgenommen wird (Absatz 2 Satz 1) und bei Abstimmungen im Verwaltungsrat die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt (Absatz 3). Die Stellvertreter des Vorsitzenden werden aus den sonstigen Mitgliedern des Verwaltungsrats gewählt.

### Zu Artikel 5

Bei länderübergreifender Zusammenarbeit ist es selbstverständliche Übung, das regionale Beitragsaufkommen in der Regel proportional zum Beitragsaufkommen in den beteiligten Bundesländern anzulegen. Die gesetzlichen Anlagegrundsätze größtmöglicher Sicherheit und Rentabilität sowie angemessener Mischung und Streuung beanspruchen allerdings vorrangige Beachtung; die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift eröffnet hierfür den erforderlichen, an den Marktverhältnissen zu orientierenden Spielraum.

### Zu Artikel 6

Da das Versorgungswerk als Versorgungseinrichtung bayerischen Rechts errichtet ist und ihre Geschäftsführung einer bayerischen Staatsbehörde übertragen ist, liegen die aufsichtsrechtlichen Befugnisse beim zuständigen Ministerium des Freistaats Bayern (vgl. Artikel 12 b Abs. 1 VersoG). Nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen ist das Saarland an der Ausübung der Aufsichtsfunktion zu beteiligen; diesem Erfordernis ist durch Herstellung des Benehmens mit der zuständigen saarländischen Aufsichtsbehörde entsprochen. Mit dem Recht auf Mitwirkung ist das Recht auf Information über wesentliche aufsichtliche Vorgänge sowie das Recht auf Teilnahme an Gremiumssitzungen notwendig verbunden.

Für die hauptsächlichen Fälle aufsichtlicher Tätigkeit, das Verfahren bei Berufung und Abberufung der saarländischen Mitglieder des Verwaltungsrats (Artikel 4) sowie die Satzungsgebung (Artikel 7), ist das gegenseitige Einvernehmen als gesteigerte Form der Mitwirkung vorgesehen.

**Zu Artikel 7**

Die Vorschrift transformiert die Regelungsautonomie des Versorgungswerks in saarländisches Landesrecht und regelt die Mitwirkung des Saarlandes an der Satzungsgebung.

**Zu Artikel 8**

Die Bestimmung bildet die datenschutzrechtliche Grundlage für die Verpflichtung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes, die zur Erfassung der Pflichtmitglieder erforderlichen Daten an das Versorgungswerk zu übermitteln.

**Zu Artikel 9**

Der Staatsvertrag ist für unbestimmte Zeit geschlossen. Die vertragschließenden Länder können den Vertrag jedoch ohne Angabe von Gründen kündigen. Normalerweise ist eine mehrjährige Kündigungsfrist einzuhalten, da der Übergang des saarländischen Bestandes auf einen neuen Rechtsträger (Absatz 2) und die Vermögensauseinandersetzung (Absatz 3) eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufs bedürfen. Für die Anfangsphase des Zusammenschlusses ist der Bestand des Staatsvertrags im Interesse sowohl der vertragschließenden Länder wie der saarländischen Mitglieder für einen Zeitraum von zehn Jahren gesichert. Dieser Bestandsgarantie bedarf es ferner für den auf zehn Jahre kalkulierten Abbau des bei Zuführung des saarländischen Mitgliederbestands anfallenden Einrichtungsaufwands.

Werden durch Änderung des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen auch für das Saarland geltende wesensbestimmende Komponenten der Regelungen über das Versorgungswerk verändert, soll das Saarland - über das Änderungsvorhaben frühzeitig informiert - aktuell prüfen und entscheiden können, ob die weitere Einbeziehung seiner Bürger in die bayerische Versorgungseinrichtung ihm noch verantwortbar erscheint. Für diese besondere Konstellation steht dem Saarland deshalb ein kurzfristiges außerordentliches Kündigungsrecht zur Verfügung (Absatz 1 Sätze 3 und 4), das allerdings von einer Regelung zum vorzeitigen Ausgleich des Einrichtungsaufwands für den saarländischen Übernahmebestand flankiert sein muss (Absatz 3 Satz 5; vgl. Erl. dort).

Im Fall der Kündigung bleibt durch Eintritt eines Rechtsnachfolgers in die Rechte und Pflichten des Versorgungswerks der Rechtsstand der saarländischen Mitglieder gewahrt (Absatz 2). Dem steht die Verpflichtung des Versorgungswerks gegenüber, das nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu errech-

nende anteilige Vermögen auf den Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Einzelheiten dieser Vermögensauseinandersetzung (Absatz 3) entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen, die im Rahmen der schon bisher bestehenden Staatsverträge vereinbart wurden. Die Ausgleichsregelung des Satzes 5 beruht auf dem versicherungstechnischen Erfordernis, den Einrichtungsaufwand für die Einbeziehung des saarländischen Übernahmebestands aus dem Beitragsaufkommen der ersten Mitgliedschaftsjahre abzubauen. Da der Abbau auf zehn Jahre kalkuliert ist, wird die Bestimmung nur im Fall einer vorzeitigen Kündigung im Sinn des Absatzes 1 Satz 3 relevant; dann nämlich stehen für einen weiteren planmäßigen Abbau Beitragsteile aus saarländischem Aufkommen nicht mehr zur Verfügung. Rechnerisch stellt sich der Ausgleichsbetrag als Erfahrungswert dar, der aus Verwaltungskostenvergleichen im Zusammenhang mit der Gründung von Versorgungswerken oder der Integration von Mitgliederbeständen anderer Partnerländer gewonnen wurde. Die vergleichsweise bescheidene Größenordnung rechtfertigt einen pauschalen Ansatz.

Die aufsichtliche Genehmigung der Vermögensauseinandersetzung ergeht im Einvernehmen der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten (Absatz 4).

**Zu Artikel 10**

Mit Inkrafttreten des Staatsvertrags muss eine Repräsentation des beitretenden saarländischen Mitgliederbestands im Verwaltungsrat ermöglicht werden. Übergangsrechtlich wird daher die Mitgliederzahl des Verwaltungsrats für dessen laufende Amtsperiode unter näherungsweise Berücksichtigung des in Artikel 4 Abs. 1 angelegten Prinzips der angemessenen Vertretung um ein saarländisches Mitglied erweitert; die Stellvertretung ist satzungsrechtlich geregelt. Eine endgültige Regelung der Kopfzahl und der Zusammensetzung des Verwaltungsrats wird die Satzung auf der Grundlage des Artikels 4 treffen, ohne dass der Staatsvertrag hierfür geändert werden müsste.

**Zu Artikel 11**

Regelung des Inkrafttretens. Im Hinblick auf die durch den Staatsvertrag begründete unmittelbare normative Geltung von Teilen des Bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen sowie der Satzung des Versorgungswerks im Saarland ist deren Veröffentlichung in amtlichen Verkündungsblättern des Saarlands erforderlich. Gleiches gilt für Änderungen der relevanten Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen. Für Änderungen der Satzung gilt Artikel 7 Satz 2.